



MERKBLATT FÜR DAS VERREISEN MIT HEIMTIEREN

Bedingungen für das Reisen in der EU mit Hunden, Katzen und Frettchen:

- **EU- Heimtierausweis** von einem in der EU ermächtigten Tierarzt ausgefüllt; Vollständiger Eintrag der Impfung in dem EU-Heimtierpass
- **Kennzeichnung** mittels Transponder (Chip, 15- stellig) oder eine gut lesbare Tätowierung (diese muss vor dem 03.Juli 2011 vorgenommen worden sein)
- gültige **Tollwutimpfung** gem. Anhang III der VO (EU) 576/2013, Mindestalter des Tieres für Impfung 12 Wochen zzgl. 21 Tage für die Ausbildung des Impfschutzes, somit frühestes Einreisealter für Welpen 15 Wochen! Nur gültig wenn die Impfung nach der Kennzeichnung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.
- Pro Person können **höchstens fünf** dieser Heimtiere mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln. Ausnahmen von der Tierzahl gibt es für den Zweck der **Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen** beziehungsweise zum Training für solche Veranstaltungen. **Bitte setzen Sie sich hierzu frühzeitig mit ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung.**
- Einhaltung anderer Bedingungen, die durch die EU-Kommission ggfs. erlassen werden (die EU-Kommission ist ermächtigt, Bedingungen zur Vorbeuge gegen andere, die Tiergesundheit innerhalb der EU gefährdende, Krankheiten zu erlassen)

Wieder-/Einreise aus einem Drittland (kein EU-Mitgliedsstaat):

Gelistet:

Diese Gebiete oder Drittländer weisen einen der EU vergleichbaren Tiergesundheitsstatus auf, sodass die Einreise mit den gleichen Bedingungen wie für das Reisen in der EU erfolgen kann (EU-Heimtierausweis, Chip-Kennzeichnung, gültige Tollwutimpfung) erleichterte Bedingungen für das Verreisen mit Heimtieren zugrunde gelegt werden können. Sind die Bedingungen jedoch



nicht erfüllt, kann das Tier in Quarantäne genommen werden. Hier finden Sie eine Liste der gelisteten Drittländer: [Anhang II Teil 1 und 2 der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#)

Nicht gelistet:

"Nicht gelistete Drittländer" sind in dem Kontext alle Länder, die nicht in dem [Anhang II Teil 1 und Teil 2 der Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) in seiner aktuellen Fassung aufgelistet sind. Tiere aus nicht gelisteten Drittländern sind, aufgrund einer zusätzlichen Wartefrist von drei Monaten, frühestens im Alter von 7 Monaten einfuhrfähig (Tollwutimpfung mit 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist).

Erleichterte Bedingungen gibt es für die Wiedereinreise eines Heimtieres in die EU, z.B. nach einem Urlaub, aus einem **nicht gelisteten Drittland**, wenn das Tier eine Blutuntersuchung zur Tollwut-Antikörpertiterbestimmung durch ein EU-zugelassenes Labor vorweisen kann. Diese Blutuntersuchung erfolgt durch den ermächtigten Tierarzt in der EU vor Reisebeginn und ist durch diesen im EU-Heimtierausweis einzutragen. In diesem Fall ist eine dreimonatige Wartefrist nicht erforderlich! Hier finden Sie die zugelassenen Tollwut-Serologie-Labore:

https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en

Spezielle Anforderungen einiger Länder in Bezug auf Bandwürmer:

- Bezüglich des Befalls mit Bandwürmern - insbesondere Echinococcus multilocularis - gibt es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 Sonderbestimmungen für Reisen mit Hunden in folgende Länder:
 - ➔ Norwegen, Finnland, Malta, Irland, Großbritannien (stand 01.01.2022)
- Für Reisen in diese Länder ist eine Behandlung gegen Bandwürmer zwingend vorgeschrieben, da diese Länder seit Jahren frei von deren Befall sind.
- Auf der Homepage der Veterinärbehörden dieser Länder sind die genauen Anforderungen an die Durchführung der vor Reiseantritt vorzunehmenden Behandlung dargestellt

Nähere Anforderungen für das Verreisen mit Hund, Katze oder Frettchen:

Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finden Sie Tipps zum Thema "Reisen mit Heimtieren": <http://www.bmel.de>

Ebenso finden Sie wertvolle Hinweise und eine Checkliste auf folgender Homepage:

<http://www.petsontour.de> und dem ADAC: [Reisen mit Tieren](#)

Gesundheitsbescheinigung für Vögel:

Bei Reisen mit Kleintieren wie Kaninchen und Hamster oder mit Heimvögeln mit rechtlich weniger zu beachten: Für Kaninchen und Heimvögel gilt eine Grenze von drei Tieren, sonst gibt es keine besonderen Regeln. Eine Ausnahme sind Sittiche und Papageien: Ein Amtstierarzt muss bestätigen, dass im „Herkunftsbestand“ während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten amtliche festgestellt worden sind.

Die, für die Reise von geschützten oder bedrohten Tierspezies notwendigen Unterlagen, erfragen Sie bitte bei Ihrer unteren Naturschutzbehörde.

Besonders zu beachten:

- Die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen werden beim Reisen mit Heimtieren wie ein EU- Mitgliedsstaat betrachtet.
- Das vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales) ist ein Drittland.
- Für Nordirland wiederum gelten dieselben Bestimmungen wie für den EU-Mitgliedsstaat Republik Irland.
- Bitte beachten Sie außerdem, dass sie bei der Reise nach Irland über England, durch ein gelistetes Drittland fahren und auf der Reise von Deutschland nach Griechenland möglicherweise durch nicht gelistete Drittländer fahren